

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115/116 (1940)
Heft: 8

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gebäude-Blitzschutz. In einem im «Bulletin SEV» 1939, Nr. 1 veröffentlichten Vortrag hat C. Morel eine fatale statistische Tatsache erwähnt: Im Zeitraum 1925 bis 1936 betrug in 18 Kantonen der Blitzschaden an mit Blitzschutz versehenen Gebäuden 2,5‰, an Gebäuden ohne Blitzschutz 2,6‰ des versicherten Wertes. Der Einfluss des Blitzableiters auf den angerichteten Schaden hat sich demnach als nicht wesentlich verschieden von jenem alter Beschwörungsformeln erwiesen. Das mag teils an einer mangelhaften Erdung des Ableiters, teils an irrigen Vorstellungen über den «Schutzraum» einer Fangspitze¹⁾, teils an ungenügenden Abständen zwischen den Metallmassen des Schutzsystems und solchen (Zuleitungen, Metallröhren) der Inneninstallation gelegen haben. Morel sieht die Hauptursache darin, dass ohne Rücksicht auf einen allfälligen Blitzableiter in das Gebäudeinnere häufig über das Freileitungsnetz durch Blitzschlag hervorgerufene Ueberspannungen gelangen. Zu deren Dämpfung könnte eine zwischen Freileitung und Gebäude zwischengeschaltete kurze, (allerdings teure und nicht genügend isolierte) Kabelstrecke dienen. Ein anderes Vorbeugungsmittel ist der Einbau von Ueberspannungsableitern.

Befestigungsbauten und zivile Fachleute. Eine jüngst verbreitete amtliche Mitteilung betont, dass diese Werke, selbst die bedeutendsten unter ihnen, ohne den Beizug ziviler Fachleute errichtet wurden. Diese Feststellung hat in Fachkreisen einiges Befremden erzeugt; sie findet ihre einfache Erklärung in der Tatsache, dass die zivilen Fachleute, selbst die bedeutendsten unter ihnen, eben mobilisiert sind, somit ihre Fachkenntnisse nicht zivil sondern als Soldaten in den Dienst der Landesverteidigung stellen. Im übrigen eignen sich diese Dinge nicht zu öffentlicher Erörterung.

Fünfzig Jahre Rhätische Bahn. Einer aus dem Leserkreis stammenden Anregung folgend und in Ergänzung unseres Berichtes über die Jubiläumsschrift in Nr. 6, erinnern wir daran, dass der Regiebauleiter der Rh B für den Albulatunnel, Ing. R. Weber, aus Zürich, nachmaliger Bauleiter der *Eccense-Toggerlugglän* im Albulatunnel erstmals seine eigene «Firstschlitz-Bauweise» eingeführt und mit bestem Erfolg durchgeführt hat.²⁾

Zum Eidgen. Oberbauinspektor ist gewählt worden Dipl. Ing. Walter Schurter, E. T. H. 1908/12, von 1918 bis 1928 Ingenieur auf dem Amt für Wasserwirtschaft, seither Stellvertreter des Oberbauinspektors, dessen Funktionen er seit v. Steigers Rücktritt auf Ende 1938 zu allseitiger Befriedigung ausgeübt hat.

WETTBEWERBE

Waisenhaus in Winterthur (Bd. 114, S. 99, 276). Für diesen Wettbewerb wurden rechtzeitig 37 Entwürfe eingereicht. Das Preisgericht wird voraussichtlich Ende Februar oder Anfang März zur Beurteilung der Entwürfe zusammentreten.

NEKROLOGE

† **Rud. Albert Kerkhofen**, Dipl. Masch.-Ing., von Gamboeng (Java), geboren am 27. Aug. 1879, ist am 6. Februar nach kurzer Krankheit im Haag gestorben. Unser G. E. P.-Kollege hatte 1898 die Chem. Abteilung der E. T. H. bezogen, ist aber schon nach einem Jahr zur mechan.-techn. Abteilung hinübergewechselt, an der er 1903 das Diplom als Maschineningenieur erwarb. Schon 1907 finden wir Rud. Albert Kerkhofen wieder in Java als Verwalter einer Teeplantage, 1925 als Elektroingenieur in Bandoeng und seit 1929 wieder auf der Teeplantage «Malabar» und zwar als Hauptverwalter.

† **Jak. Sutter**, Geometer und Bauunternehmer, ist, wie wir der «Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik» (13. Febr. d. J.) entnehmen, am 13. Okt. 1939 in Trento in seinem 65. Lebensjahr einem Herzschlag erlegen. Sutter, gebürtig aus Mathon im bündnerischen Schams, war in Airolo aufgewachsen. Als Konkordatsgeometer hospitierte er um die Mitte der 1890er Jahre an der E. T. H. (in Ausgleichsrechnung und Geodäsie), um später ein vielbeschäftigtes geodätisches Bureau in Zürich zu eröffnen, das sich neben Katastervermessung und Güterzusammenlegungen auch mit Triangulation IV. Ordnung und Absteckungsarbeiten befassete. Dies führte Sutter in Berührung mit dem Ingenieurbau, dem er sich in späteren Jahren mehr und mehr zuwandte, auch als grosszügiger, kühner Unternehmer: In Bayonne baute er ein Elektrizitätswerk; 1911 erwarb er die Konzession des italienischen Teilstücks der Centovallibahn, die er auch, unter Mitwirkung der Ingenieure S. Simonetti,

Fl. Prader, O. Losinger, M. Passet u. a., projektiert und ausgeführt hat (Bd. 94, S. 1* ff., 1929). Noch grössere seiner Unternehmungen waren in Italien der Bau der Bahnen Asti-Chivasso und der schmalspurigen Touristenbahn Spoleto-Norcia (beschrieben durch Prof. E. Thomann in Bd. 100, S. 101* ff., 1932). Während des Weltkrieges beteiligte sich Giacomo Sutter in Italien an Sprengstoff- und Munitionsfabriken und an Holzgewinnung; später begegnen wir ihm als Konzessionär der italien. Schifffahrt auf dem Langensee. In letzter Zeit war er beteiligt an der Elektrifizierung der Bahn Trento-Malè. Ein fleissiger, strebsamer Mann, der es stets verstanden hat seine Mitarbeiter an den richtigen Platz zu stellen, ist mit Sutter ins Grab gesunken.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Protokoll der Delegierten-Versammlung

vom 9. Dez. 1939, 10.15 h im Kongresshaus Zürich

(Schluss von Seite 86)

2. Interpellationen der Sektionen Bern und Waadt betr. Aufstellung von Richtlinien für die Besoldung von dienstpflichtigen Angestellten von Ingenieur- und Architekturbureaux und betr. die Frage der vorgesehenen Ausgleichskassen für Wehrmänner.

Ing. P. Soutter: Die Frage der Besoldung der dienstpflichtigen Angestellten ist vom C. C. eingehend geprüft worden. Richtlinien sind von verschiedenen Organisationen, insbesondere von der Maschinenindustrie aufgestellt worden. Das C. C. glaubte aber, von der Aufstellung einer Regelung für die Architektur- und Ingenieurbureaux absehen zu müssen, da die Unterschiede der Verhältnisse unter den verschiedenen Betrieben zu gross seien. Einige Bureaux sind gut beschäftigt, andere sind ohne Arbeit, sodass die Betriebsinhaber selber sich in Not befinden. Es muss somit dem einzelnen überlassen werden, dass Mass der Entschädigung an dienstpflichtiges Personal nach dessen Bedürfnissen und nach den materiellen Möglichkeiten zu bestimmen.

Was die Frage der Ausgleichskassen anbetrifft, hat das C. C. die Anregungen des Zentralverbandes Schweiz. Arbeitgeberorganisationen aufmerksam verfolgt und sich dafür eingesetzt, dass eine Regelung nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Selbständigerwerbenden in Kraft gesetzt wird. Auf Grund der Vorschläge des Zentralverbandes hat der Bundesrat einen Entwurf für einen Bundesbeschluss herausgegeben, der aber nur die Arbeitnehmer erfasst. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat aber bestätigt, dass der Bundesrat nach Inkraftsetzung der Regelung für die Arbeitnehmer entsprechende Massnahmen für den wirtschaftlichen Schutz der Selbständigerwerbenden unmittelbar beschliessen wird. Das C. C. hat auch die Auffassung des S. I. A. in Eingaben an die Vorsteher der interessierten Departemente des Bundesrates bekundet und ausdrücklich betont, dass die Regelung für die Selbständigerwerbenden entsprechend zu fördern sei. Die ganze Regelung kann deshalb den S. I. A. nicht gleichgültig lassen, da sie voraussichtlich für sämtliche Betriebe als verbindlich erklärt werden wird.

Die Regelung für die Arbeitnehmer ist derart vorgesehen, dass den Wehrmännern eine Lohnentschädigung vom Arbeitgeber ausgezahlt wird. Die Deckung der entsprechenden Kosten wird durch sog. Ausgleichskassen übernommen. Diese Ausgleichskassen werden entweder durch die Berufsverbände oder durch die Kantone verwaltet. Ferner wird eine Zentralausgleichskasse geschaffen zum Ausgleich der einzelnen Verbands- oder Kantonskassen. Die Ausgleichskassen werden derart gespeist, dass die Arbeitgeber 2 % der Löhne der nicht im Dienst stehenden Angestellten entrichten, die Angestellten selber 2 % der erhaltenen Löhne und ferner Bund und Kantone einen gleich hohen Betrag von 4 % übernehmen. Die ganze Rechnung stützt sich auf eine angenommene Lohnsumme von 2½ Milliarden Franken. Die Summe der Auszahlungen an Wehrmänner wird auf etwas mehr als 200 Millionen Franken im Jahr geschätzt. Die vorgesehenen Entschädigungen werden abgestuft nach ländlichen, mittelstädtischen und städtischen Verhältnissen. Sie sind niedrig gehalten und setzen in den meisten Fällen weitere Entschädigungen seitens des Arbeitgebers oder anderer selbständiger Organisationen der Angestellten voraus. Die Regelung wird auf den 1. Februar 1940 in Kraft gesetzt.

Es ist zu erwarten, dass die Regelung für die Selbständigerwerbenden nun in nächster Zeit erfolgt. Das C. C. wird die Angelegenheit verfolgen. Interessant ist in dieser Hinsicht der Basler Grossratsbeschluss vom 9. September 1939 betr. eine «Kriegsnothilfe an Selbständigerwerbende», wonach den Selbständigerwerbenden, die durch die Folgen der Kriegsmobilisierung in Not geraten sind, eine Unterstützung ausgerichtet wird. Neben einer festen Tagesentschädigung besteht die Möglichkeit einer einmaligen grösseren Zuwendung, falls dadurch

¹⁾ Vgl. «SBZ» Bd. 110 (1937), S. 8, sowie unsere Mitteilung «Modellversuche an Blitzfängern» im lfd. Bd., Nr. 7, S. 84.

²⁾ Vergl. Bd. 39, S. 121 (1902) und Bd. 53, S. 195* (1909) mit bildlicher Darstellung.